

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (Sächs.GemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 301) in der Veröffentlichung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. Nr. 13/99 vom 09.07.1999 S. 346) und in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2000 (Sächs.GVBl. S. 367) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 05.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne der Gemeindeordnung erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 EUR
- (3) Friedensrichter und stellvertretender Friedensrichter erhalten eine Entschädigung nach Absatz 2.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der nachgewiesenen Anwesenheit (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die insgesamt Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:

1. an Stadträte
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,- EUR
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,- EUR
2. an Ortschaftsräte
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,- EUR
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,- EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtlich tätige Bürger in Ausschüssen, Beiräte oder Kommissionen erhalten als Aufwandsentschädigung
ein Sitzungsgeld, je Sitzung in Höhe von 15,- EUR
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:
- | | |
|---------------------------|----------|
| der Erste Stellvertreter | 50,- EUR |
| der Zweite Stellvertreter | 35,- EUR |
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Ab zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates, Ortschaftsrates oder sonstiger vom Oberbürgermeister einberufenen Sitzungen wird der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 5,- EUR pro Sitzung.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. (1) bis (3) erfolgt vierteljährlich bis zum 15. des Monats nach Quartalsende.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6


In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.11.1994, bekanntgemacht im Amtsblatt Stadtkurier Ausgabe 2-11/1994 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.04.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt Stadtkurier, Ausgabe 4/2001 außer Kraft.

Zschopau, den 05.12.2001


Baumann
Oberbürgermeister



21.12.2001
Tag der Veröffentlichung

Oberbürgermeister

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zschopau

(1. Änderung Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Form der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 01.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zschopau (Entschädigungssatzung vom 05.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt Stadtkurier Ausgabe 12/01 vom 21.12.2001), wird wie folgt geändert.

Nach § 4 wird folgender § 4 a und 4 b neu eingefügt:

§ 4 a Entschädigung Beauftragte im Ehrenamt

Folgende, vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau berufene, ehrenamtliche Tätige erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt monatlich

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| - Beauftragte für Denkmalpflege | 30,00 Euro; |
| - Ortswegewart | 20,00 Euro; |
| - Ortschronisten | 20,00 Euro; |
| - Ausländerbeauftragte | 30,00 Euro; |

§ 4 b Wegfall der Entschädigung Beauftragte im Ehrenamt

Der Anspruch auf die Entschädigung Beauftragte im Ehrenamt nach § 4 a entfällt

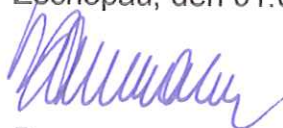
1. mit Ablauf des Monats, in dem Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zschopau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau, den 01.03.2006



Baumann
Oberbürgermeister



22.03.2006
Tag der Veröffentlichung


.....
Oberbürgermeister